



Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**Abschliessende Bemerkungen zum vierten periodischen Bericht der Schweiz***

1. Der Ausschuss hat den vierten periodischen Bericht der Schweiz (E/C.12/CHE/4) an seiner 34. und 35. Sitzung am 1. und 2. Oktober 2019 geprüft (s. E/C.12/2019/SR.34 und 35) und an seiner 60. Sitzung am 18. Oktober 2019 die folgenden abschliessenden Bemerkungen verabschiedet.

A. Einführung

2. Der Ausschuss begrüsst die Vorlage des vierten periodischen Berichts der Schweiz sowie die schriftlichen Antworten auf seine Fragenliste (E/C.12/CHE/Q/4/Add.1). Des Weiteren begrüsst der Ausschuss den konstruktiven Dialog mit der Delegation des Vertragsstaates sowie die dabei erhaltenen Informationen und dankt dem Vertragsstaat für die nach dem Dialog gelieferten zusätzlichen Informationen.

B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss begrüsst das Engagement des Vertragsstaates und die unternommenen Anstrengungen, um die volle Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gewährleisten, so etwa die Massnahmen zur Verringerung der Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Verabschiedung der «Integrationsagenda Schweiz», die die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen fördern soll. Der Ausschuss begrüsst die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 183 der IAO über den Mutterschutz aus dem Jahr 2000 und des Übereinkommens Nr. 189 der IAO über Hausangestellte aus dem Jahr 2011.

C. Hauptvorbehalte und Empfehlungen**Einklagbarkeit der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte**

4. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Erklärungen zur Einklagbarkeit der im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthaltenen Rechte und der Tatsache, dass diese vor den Gerichten nur unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden können. Der Ausschuss bedauert, dass das Bundesgericht seine Auslegung zum programmatischen Charakter der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte bestätigt hat und dass nur ein Teil dieser Rechte in der Verfassung verankert sind, wodurch sie nur beschränkt eingeklagt werden können.

* Vom Ausschuss an seiner sechsundsechzigsten Tagung (30.9.–18.10.2019) verabschiedet.



5. **Der Ausschuss wiederholt die Empfehlungen aus seinen früheren abschliessenden Bemerkungen (E/C.12/CHE/CO/2-3, Abs. 5) und ermutigt den Vertragsstaat, die im Pakt verankerten Rechte vollständig in seine interne Rechtsordnung zu übernehmen und sicherzustellen, dass Opfer von Verstössen gegen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vollen Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln haben. Der Ausschuss weist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (1998) über die innerstaatliche Anwendbarkeit des Pakts hin.**

Umsetzung der im Pakt verankerten Rechte in einem föderalistischen Kontext

6. Der Ausschuss anerkennt die Komplexität des föderalistischen Systems des Vertragsstaates, in dem die Verantwortung für die Umsetzung der im Pakt anerkannten Rechte hauptsächlich bei den Gemeinden und Kantonen und erst danach beim Bund liegt. Trotzdem ist er besorgt darüber, dass gewisse Unterschiede bei der Ausübung einiger Rechte nicht mit den im Pakt begründeten Verpflichtungen des Vertragsstaates in Einklang stehen.

7. **Der Ausschuss ruft dem Vertragsstaat in Erinnerung, dass letztlich der Bund für die Umsetzung des Pakts unter seiner Gerichtsbarkeit verantwortlich ist. Er fordert den Vertragsstaat auf, die Koordinationsmechanismen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zu verstärken, um die vollständige Umsetzung der im Pakt anerkannten Rechte zu gewährleisten.**

Nationale Menschenrechtsinstitution

8. Der Ausschuss begrüsst, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution fortgesetzt hat. Allerdings bedauert er, dass einige Aspekte des Vorentwurfs aus dem Jahr 2017 nicht mit den Prinzipien zum Status von nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Prinzipien) übereinstimmen, besonders hinsichtlich der Unabhängigkeit und des Schutzmandats.

9. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sich verstärkt für die Einrichtung einer vollumfänglich den Pariser Prinzipien entsprechenden nationalen Menschenrechtsinstitution einzusetzen. Er ersucht den Vertragsstaat insbesondere, sicherzustellen, dass diese Institution mit wirksamen Mechanismen zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit, mit ausreichenden Ressourcen für eine ordentliche Funktionsweise und mit einem breiten Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte ausgestattet wird; dazu gehören angemessene Überwachungsbefugnisse, um in allen Kantonen unabhängige Untersuchungen zu Verstössen gegen die Menschenrechte, einschliesslich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, durchführen zu können. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, zu erwägen, der erwähnten Institution die Fähigkeit zur Prüfung von individuellen Klagen und Begehren zu verleihen.**

Unternehmen und Menschenrechte

10. Der Ausschuss nimmt die Informationen des Vertragsstaates zu den Diskussionen über die «Initiative für verantwortungsvolle Unternehmen» (Konzernverantwortungsinitiative) zur Kenntnis. Er ist indessen besorgt darüber, dass der Bundesrat sich für die Einführung einer Sorgfaltsprüfung auf rein freiwilliger Basis geäussert hat.

11. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, effiziente Rechtsmechanismen zu schaffen, mit denen sich gewährleisten lässt, dass die Unternehmen im Menschenrechtsbereich ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen, um: a) die Gefahren von Verstössen gegen die im Pakt verankerten Rechte zu erkennen, zu vermeiden und zu verringern; und b) um Verstösse gegen die im Pakt garantierten Rechte in den Lieferketten der Unternehmen sowie bei ihren Subunternehmern, Zulieferern, Franchisenehmern und weiteren Partnern zu vermeiden. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Zugang zu Beschwerdemechanismen zu gewährleisten, wenn im Vertragsstaat domizilierte Unternehmen in Menschenrechtsverletzungen im Ausland involviert sind. Der Ausschuss verweist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2017)**

über die Verpflichtungen der Staaten aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Kontext unternehmerischen Handelns.

Internationale Zusammenarbeit für grösstmögliche verfügbare Ressourcen

12. Der Ausschuss nimmt die Bemühungen des Vertragsstaates beim Kampf gegen die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung und die diesbezüglichen Ergebnisse zur Kenntnis. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass weiterhin unrechtmässige Finanzflüsse aus Drittländern in Finanzinstitutionen des Vertragsstaates angelegt werden, was negative Folgen für die Verfügbarkeit dieser Finanzmittel hat, die zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in diesen Ländern unverzichtbar sind (Art. 2).

13. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, strenge Massnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu ergreifen, besonders wenn sie von Unternehmen und wohlhabenden Privatpersonen begangen wird, und sich stärker für den Kampf gegen die Steuerhinterziehung auf globaler Ebene einzusetzen; insbesondere sind dazu die öffentlichen und privaten Finanzinstitutionen einer angemessenen Regulierung zu unterstellen, damit sie sich an den Bemühungen zur Bekämpfung der Steuerbetrugs- und Steuerhinterziehungssysteme beteiligen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Empfehlungen im Bericht des unabhängigen Experten für die Untersuchung der Auswirkungen der Aussenschulden und der damit verbundenen internationalen Finanzverpflichtungen der Staaten auf die volle Ausübung der Menschenrechte und insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte umzusetzen (Bericht zur Mission in der Schweiz im Jahr 2017), (A/HRC/37/54/Add. 3).

Freihandelsabkommen

14. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keine Folgenabschätzungen zur möglichen Auswirkung der Freihandelsabkommen auf die Menschenrechte im Vertragsstaat und in den Partnerländern durchführt (Art. 2).

15. Der Ausschuss wiederholt die Empfehlungen aus seinen früheren abschliessenden Bemerkungen (Abs. 24) und ermutigt den Vertragsstaat, systematisch Folgenabschätzungen zur Beurteilung allfälliger Auswirkungen der Freihandelsabkommen auf die Menschenrechte, vor allem auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Vertragsstaat und in den Partnerländern durchzuführen.

Öffentliche Entwicklungshilfe

16. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass der Beitrag des Vertragsstaates zur öffentlichen Entwicklungshilfe im Jahr 2017 nur 0,46 Prozent des Bruttonationaleinkommens betrug (Art. 2).

17. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat an die Empfehlungen aus seinen früheren abschliessenden Bemerkungen (Abs. 25) und ermutigt ihn, sich verstärkt darum zu bemühen, dass er die internationale Zielvorgabe erreicht; diese besagt, dass 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens der öffentlichen Entwicklungshilfe zu widmen sind.

Klimawandel

18. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass der Vertragsstaat nicht die erforderlichen Anstrengungen unternimmt, um die Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen für 2020 zu erreichen, und dass das für 2030 gesteckte Ziel von 50 Prozent weniger Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 nicht mit den Zielvorgaben der internationalen Staatengemeinschaft zur Begrenzung der Klimaerwärmung übereinstimmt. Der Ausschuss nimmt zudem mit Besorgnis Kenntnis von den Informationen, wonach die öffentlichen und privaten Finanzinstitutionen und besonders die Pensionskassen trotz der klimaschädlichen Wirkungen weiterhin erhebliche Investitionen in die Industrie der fossilen Brennstoffe tätigen.

19. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sich verstärkt zu bemühen, um seine für 2020 festgelegten Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen zu erreichen und sein Ziel für das Jahr 2030 höher zu stecken, damit es mit der Verpflichtung zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C übereinstimmt. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die öffentlichen und privaten Investitionen in die Industrie der fossilen Brennstoffe zu verringern und zu gewährleisten, dass ihre Investitionen mit der dringend notwendigen Reduktion der Treibhausgasemissionen vereinbar sind. Dazu verweist der Ausschuss auf seine Erklärung über den Klimawandel und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/C.12/2018/1) vom 8. Oktober 2018 sowie auf die gemeinsame Erklärung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Ausschusses für Wanderarbeitnehmer, des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 16. September 2019 über Menschenrechte und Klimawandel.

Nichtdiskriminierung

20. Der Ausschuss nimmt die Erklärungen des Vertragsstaates zu den Fortschritten der Politiken und Strategien zur Bekämpfung der Diskriminierung zur Kenntnis. Allerdings bedauert er, dass das Fehlen eines allgemeinen Gesetzes zur Bekämpfung der Diskriminierung den Opfern den Zugang zu wirksamen Schutz- und Rechtsmitteln gegen alle verbotenen Diskriminierungsgründe und mehrfache Diskriminierungsformen weiterhin erschwert. Er bleibt besorgt darüber, dass in der Praxis bestimmte Personen und Gruppen wie Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle, Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Menschen in Armut weiterhin Diskriminierung erfahren (Art. 2).

21. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat an die Empfehlungen aus seinen früheren abschliessenden Bemerkungen (Abs. 7) und empfiehlt ihm, ein allgemeines und im ganzen Landesgebiet einheitlich anwendbares Gesetz zur Bekämpfung der Diskriminierung zu verabschieden, das: a) alle verbotenen Diskriminierungsgründe, auch Diskriminierung aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Situation sowie der sexuellen Identität, abdeckt; b) die Mehrfachdiskriminierung definiert; c) direkte und indirekte Diskriminierung verbietet und d) administrative oder gerichtliche Rechtsmittel für die Opfer vorsieht, damit diese einen wirksamen Schutz erhalten. Zudem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Bemühungen insbesondere mit Präventions- und Sensibilisierungskampagnen fortzusetzen, um die anhaltende Diskriminierung bestimmter Personen und Gruppen zu bekämpfen und ihnen die volle Ausübung der im Pakt verankerten Rechte zu garantieren. Der Ausschuss verweist den Vertragsstaat diesbezüglich auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2009) über die Nichtdiskriminierung bei der Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

Gleichstellung von Mann und Frau

22. Trotz umfassender Bemühungen des Vertragsstaates zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen hindern traditionelle Rollenbilder und Vorstellungen zum Platz von Mann und Frau in Familie und Gesellschaft die Frauen immer noch daran, ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte voll auszuüben. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Frauen mehrheitlich Teilzeit arbeiten, was zum Lohngefälle zwischen Männern und Frauen beiträgt. Zudem ist der Ausschuss besorgt darüber, dass Frauen beim Zugang zu Entscheidungs- und Verantwortungspositionen immer noch mit Hindernissen konfrontiert sind (Art. 3).

23. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sich verstärkt zu bemühen, um eine echte Gleichstellung von Mann und Frau zu erreichen, und insbesondere:

a) mit konkreten Massnahmen gegen die traditionellen Vorstellungen zur Rolle von Mann und Frau in Familie und Gesellschaft vorzugehen, um die berufliche Chancengleichheit zu verbessern;

b) eine stärkere Vertretung der Frauen auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung und besonders in Entscheidungspositionen sowie die Mitwirkung von Frauen in Führungsfunktionen in der Privatwirtschaft zu fördern;

c) wirksame Massnahmen zu ergreifen, um das anhaltende Lohngefälle zwischen Männern und Frauen zu beseitigen, insbesondere indem die strukturellen Ursachen bekämpft werden, die bewirken, dass Frauen weniger gut bezahlte Stellen innehaben und auf Hindernisse stossen, die ihnen nicht die gleichen Laufbahnaussichten ermöglichen wie den Männern;

d) seine Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2005) über die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu berücksichtigen.

Recht auf Arbeit

24. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die vollständige Verwirklichung der Inklusion von behinderten Menschen eine beträchtliche Herausforderung darstellt und dass diese Menschen beim Zugang zum Arbeitsmarkt immer noch oft diskriminiert werden. Behinderte Personen arbeiten häufig in geschützten Werkstätten und ihre Entlohnung reicht nicht aus, um ihnen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Zudem nimmt der Ausschuss mit Besorgnis zur Kenntnis, dass ältere Menschen eine höhere Langzeitarbeitslosigkeit aufweisen und dass sie grössere Schwierigkeiten haben, um wieder auf den Arbeitsmarkt zu gelangen (Art. 6 und 7).

25. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sich verstärkt zu bemühen, um die Probleme bestimmter Bevölkerungsgruppen, besonders behinderter und älterer Menschen, beim Zugang zur Beschäftigung zu bewältigen. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, Strategien zur vollständigen Integration dieser Gruppen in den Arbeitsmarkt umzusetzen. Zudem legt er ihm nahe, sicherzustellen, dass behinderte Menschen, die in geschützten Werkstätten arbeiten, in den vollen Genuss der Arbeits- und Sozialschutzmassnahmen einschliesslich einer angemessenen Entlohnung kommen. Schliesslich empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, wirksame Massnahmen zu ergreifen, um ihnen den Übergang vom geschützten zum regulären Arbeitsmarkt zu erleichtern. Er fordert den Vertragsstaat auf, sich verstärkt zu bemühen, um mit Beteiligung der Sozialpartner wirksame Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit der älteren Arbeitnehmenden zu ergreifen. Der Ausschuss weist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 18 (2005) zum Recht auf Arbeit hin.**

26. Der Ausschuss begrüsst zwar die Änderung des Bundesgesetzes 142.20 vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, dessen im Jahr 2016 abgeänderter Artikel 21 die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer den Arbeitnehmenden in der Schweiz gleichstellt, bleibt aber besorgt darüber, dass Ausländerinnen und Ausländer, besonders vorläufig aufgenommene, beim Zugang zum Arbeitsmarkt weiterhin mit Schwierigkeiten konfrontiert sind (Art. 6).

27. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Beschäftigung für ausländische Staatsangehörige und besonders vorläufig aufgenommene Personen zu erleichtern.**

Mindestlohn

28. Angesichts der Informationen, wonach die in den Gesamtarbeitsverträgen ausgewiesenen Löhne nicht immer einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten, ist der Ausschuss besorgt darüber, dass der Vertragsstaat kein nationales Mindestlohnsystem kennt und dass nur zwei Kantone einen lokalen Mindestlohn eingeführt haben (Art. 7).

29. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Abstimmung mit den Sozialpartnern einen regelmässig indexierten Mindestlohn in ausreichender Höhe festzusetzen, um allen Arbeitnehmenden und ihren Familienangehörigen angemessene Lebensbedingungen zu garantieren. Der Ausschuss weist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 23 (2016) zum Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen hin.**

Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit

30. Der Ausschuss bleibt besorgt über die Schwierigkeiten des Vertragsstaates bei der Umsetzung des Prinzips «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit», die besonders darauf zurückgehen, dass eine integrale Strategie zur Umsetzung dieses Prinzips sowie verpflichtende Massnahmen bei Missachtung fehlen (Art. 7).

31. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sich verstärkt dafür zu engagieren, die Umsetzung des Prinzips «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» zu gewährleisten, insbesondere durch die Einrichtung eines Systems, das Vergleichsstudien zwischen verschiedenen Berufskategorien ermöglicht. Des Weiteren empfiehlt er ihm, sich stärker dafür einzusetzen, dass eine integrale Strategie zur Beseitigung des Lohngefälles entwickelt wird und dass für den Fall einer Missachtung des Prinzips zwingende Massnahmen einschliesslich Sanktionen eingeführt werden.

Hausangestellte

32. Der Ausschuss stellt fest, dass rund 49 000 Personen, im Wesentlichen Migrantinnen, in Haushalten des Vertragsstaats beschäftigt sind, und weist mit Besorgnis darauf hin, dass das Arbeitsgesetz diese Arbeitsart nicht schützt. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass wirksame Schutzmechanismen gegen Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung dieser Arbeitnehmenden fehlen (Art. 7).

33. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, damit Hausangestellte bezüglich Entlohnung, Ruhezeiten und Freizeit, Begrenzung der Arbeitszeit und Schutz vor missbräuchlichen Kündigungen die gleichen Bedingungen geniessen wie die übrigen Arbeitnehmenden. Des Weiteren empfiehlt er ihm, diese Personen gegen jegliche Form von Ausbeutung und Misshandlung zu schützen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat auch, die Klage-mechanismen zu verbessern und für diese Kategorie Arbeitnehmende leicht zugänglich zu machen sowie wirksame Inspektionsmechanismen zur Kontrolle ihrer Arbeitsbedingungen einzuführen. Der Ausschuss weist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 23 hin.

Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz

34. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Informationen, wonach weiterhin Fälle von missbräuchlicher Kündigung während der Schwangerschaft sowie Fälle von sexueller Belästigung und Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität vorkommen und wonach die bestehenden Mechanismen keinen wirksamen Schutz dagegen bieten (Art. 7 und 10).

35. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen gesetzgeberischen und administrativen Massnahmen zu ergreifen und besonders die Arbeitsinspektionen einzusetzen, um den Arbeitgebern zu verbieten, Frauen wegen Schwangerschaft, Geburt oder Mutterschaftsurlaub zu entlassen, nicht anzustellen oder ihren befristeten Arbeitsvertrag nicht zu verlängern. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, wirksame Schutzmassnahmen für die Opfer von missbräuchlicher Kündigung, sexueller Belästigung und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität umzusetzen, u. a. durch die Umkehrung der Beweislast in Gerichtsverfahren.

Gewerkschaftliche Rechte

36. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Arbeitnehmende, die aufgrund ihrer Mitwirkung an Gewerkschaftstätigkeiten und namentlich an einem Streik entlassen werden, kein Recht auf Wiedereinstellung haben. Zudem ist er besorgt darüber, dass die bei antigewerkschaftlicher Kündigung vorgesehene Entschädigung keine genügend abschreckende Wirkung erzielt (Art. 8).

37. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, den Dialog mit den Sozialpartnern fortzusetzen, um einen angemessenen Schutz gegen antigewerkschaftliche Kündigungen gemäss Artikel 8 des Pakts und den Bestimmungen des Übereinkommens

Nr. 87 der IAO über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes aus dem Jahr 1948 sowie des Übereinkommens Nr. 98 der IAO über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen aus dem Jahr 1949 zu garantieren. In diesem Sinn fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, eine Entschädigung festzulegen, die genügend abschreckend ist und die Grösse des betroffenen Unternehmens berücksichtigt, und ausserdem zu erwägen, das Recht auf Wiedereinstellung bei solchen Kündigungen in der innerstaatlichen Gesetzgebung zu verankern.

Recht auf soziale Sicherheit

38. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass gemäss den erhaltenen Informationen Stigmatisierung, Sanktionen und die komplizierten Verfahren der verschiedenen Kantone den Zugang zu den Sozialleistungen im Vertragsstaat erschweren. Er ist besorgt darüber, dass ausländische Staatsangehörige und Personen mit einer provisorischen Aufenthaltsbewilligung keine Sozialhilfe, sondern Nothilfe erhalten, was ihnen keinen ausreichenden Lebensstandard ermöglicht (Art. 9).

39. Der Ausschuss wiederholt die Empfehlungen aus seinen früheren abschliessenden Bemerkungen (Abs. 12) und empfiehlt dem Vertragsstaat, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Sozialhilfe der Kantone zu harmonisieren und gemeinsame Mindestkriterien zur Höhe der Sozialleistungen festzulegen, damit den in seinem Landesgebiet lebenden Personen und ihren Familien ein ausreichender Lebensstandard gewährleistet wird. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat eindringlich dazu auf, Personen mit einer provisorischen Aufenthaltsbewilligung Sozialhilfe anstatt der Nothilfe zu gewähren.

Kinderbetreuung

40. Der Ausschuss ist besorgt über das ungenügende Angebot und die hohen Kosten der Kinderbetreuungsdienste im Vertragsstaat. Der Ausschuss nimmt die Informationen zur Kenntnis, wonach ein Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen verabschiedet worden ist und Diskussionen über eine mögliche Verlängerung laufen. Dagegen stellt er besorgt fest, dass es keinen Elternurlaub gibt (Art. 10).

41. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sich u. a. durch die Erhöhung der öffentlichen Finanzierung für Krippen und die Einführung einer Kinderbetreuungszulage verstärkt dafür einzusetzen, dass im gesamten Vertragsstaat verfügbare, zugängliche und erschwingliche Kinderbetreuungsdienste angeboten werden. Zudem empfiehlt er ihm, das System des Vaterschaftsurlaubs zu überprüfen bzw. auszubauen und einen geteilten Elternurlaub einzuführen, damit die Verantwortlichkeiten in Familie und in Gesellschaft gerechter aufgeteilt werden.

Familiennachzug

42. Der Ausschuss ist besorgt über die vielen rechtlichen und praktischen Einschränkungen des Familiennachzugs für Flüchtlinge oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer. Zudem ist er beunruhigt darüber, dass Artikel 85 Absatz 7 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer von der Beantragung von Sozialhilfe abhalten könnte und dass Ehegatten, die Opfer von häuslicher Gewalt werden, aus Angst, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, den gemeinsamen Haushalt nicht verlassen (Art. 10).

43. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in seiner Gesetzgebung und Praxis die für den Familiennachzug für Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen geltenden Bedingungen zu überprüfen, um dem Familiennachzug Priorität zu verleihen und die Integration im Vertragsstaat zu erleichtern.

Adoptierte Personen

44. Der Ausschuss begrüsst zwar die Änderungen beim Adoptionsgeheimnis, stellt aber fest, dass aus einem Drittland adoptierte Kinder nur mit Zustimmung der Behörden dieses Landes nach ihrer Herkunft suchen können und dass bei diesem Vorgehen eine angemessene Unterstützung fehlt, welche jedoch dringend benötigt würde (Art. 10).

45. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sich vermehrt dafür einzusetzen, dass von schweizerischen Eltern aus Drittländern adoptierten Personen bei der Herkunftssuche angemessene Unterstützung, auch psychologischer und finanzieller Art, erhalten und ihnen bei Bedarf Übersetzungsdienste zur Verfügung gestellt werden. Ausserdem empfiehlt er ihm, die gesetzlichen und administrativen Mittel zu verstärken, um adoptierte Personen bei diesen Schritten zu begleiten.

Armut

46. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass über 8 Prozent der Bevölkerung von Einkommensarmut betroffen sind und dass bestimmte Bevölkerungsgruppen, insbesondere behinderte und ältere Menschen, ein höheres Armutsrisiko aufweisen (Art. 11).

47. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine nationale Strategie zur Armutsprävention und -bekämpfung zu verabschieden, diese auf die am meisten betroffenen Personen und Gruppen auszurichten und nach einem menschenrechtsbasierten Ansatz und unter Mitwirkung der betroffenen Personen umzusetzen. Des Weiteren empfiehlt er, der Umsetzung dieser Strategie ausreichende Ressourcen zu widmen und auf Bundesebene wirksame Koordinationsmechanismen einzuführen, um kantonale Unterschiede zu vermeiden. Diesbezüglich verweist der Ausschuss den Vertragsstaat auf seine Erklärung über Armut und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 4. Mai 2001 (E/C.12/2001/10).

Psychische Gesundheit

48. Der Ausschuss bleibt besorgt über die trotz der ergriffenen Massnahmen weiterhin hohe Suizidrate besonders unter jungen lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender- und intersexuellen Menschen im Vertragsstaat (Art. 12).

49. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Empfehlungen im Bericht des Gesundheitsobservatoriums «Psychische Gesundheit in der Schweiz» umzusetzen und mit den erforderlichen Massnahmen dafür zu sorgen, dass geeignete Hilfsangebote für psychische Gesundheit im ganzen Vertragsstaat verfügbar und zugänglich sind. Zudem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Anstrengungen zur Suizidprävention fortzusetzen und dafür auch die erforderlichen Mittel einzusetzen.

Personen, die Drogen konsumieren

50. Der Ausschuss würdigt zwar die Bemühungen des Vertragsstaates, um die Risiken für Personen, die Drogen konsumieren, zu verringern, äussert sich aber besorgt über die regionalen Unterschiede hinsichtlich der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der entsprechenden Hilfsangebote (Art. 12).

51. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, dafür zu sorgen, dass die Hilfsangebote zur Risikoverringern für Personen, die Drogen oder andere Substanzen konsumieren, im gesamten Gebiet des Vertragsstaates verfügbar und zugänglich sind, und dass allfällige Zugangshürden vor allem für drogenkonsumierende Personen aus besonders benachteiligten und ausgegrenzten Gruppen beseitigt werden.

Zugang zu Bildung

52. Trotz der Anstrengungen des Vertragsstaates, eine hochwertige Bildung zu gewährleisten, stellt der Ausschuss mit Besorgnis Folgendes fest:

a) Der Zugang zu Bildung ist für minderjährige Flüchtlinge und minderjährige Asylsuchende in den Bundesasylzentren weiterhin stark eingeschränkt; dies gilt auch für minderjährige Migranten beim Zugang zu höherer Bildung oder Berufsbildung;

b) abgewiesene jugendliche Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Jugendliche sind nicht immer in der Lage, ihre Lehre fortzusetzen;

c) der Unterschied zwischen den Erfolgsquoten von Kindern mit Migrationshintergrund, Kindern aus Familien mit niedrigem Einkommen und solchen aus gut gestellten Schichten behindert die soziale Mobilität;

d) trotz der Einführung des Prinzips der inklusiven Bildung besuchen bestimmte Kinder mit Behinderungen immer noch Sonderschulen.

53. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um:

a) zu garantieren, dass minderjährige Flüchtlinge und minderjährige Asylsuchende in den Bundesasylzentren in allen Kantonen in das reguläre Bildungssystem integriert werden und eine hochwertige, kulturell adäquate und an ihre sprachlichen Bedürfnisse angepasste Bildung geniessen, und sich weiter dafür einzusetzen, dass minderjährige Migranten Zugang zu höherer Bildung und Berufsbildung erhalten;

b) die Hürden zu beseitigen, die abgewiesene jugendliche Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Jugendliche daran hindern, ihre Lehre fortzusetzen, und ihnen den Zugang zur höheren Bildung zu erleichtern;

c) sich weiter um eine Verbesserung der Schulerfolgsquote bei Kindern aus benachteiligten Schichten zu bemühen, besonders Kinder mit Migrationshintergrund und aus Familien mit niedrigem Einkommen;

d) Kindern mit einer Behinderung besonders durch die verbesserte Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen Zugang zu hochwertiger inklusiver Bildung zu garantieren.

Amtssprachen

54. Der Ausschuss nimmt die Massnahmen, die der Vertragsstaat zur Förderung der italienischen Sprache ergriffen hat bzw. ab 2020 für die rätoromanische Sprache erwägt, zur Kenntnis. Er bedauert jedoch, dass kein Follow-up-Mechanismus zur Wirkungsmessung für diese Massnahmen vorgesehen ist (Art. 15).

55. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, vermehrt wirksame Massnahmen zur Förderung der italienischen und rätoromanischen Sprache zu ergreifen und für die Umsetzung die notwendigen Mittel bereitzustellen. Zudem empfiehlt er ihm, die Einführung von Follow-up-Mechanismen zu erwägen, um die Wirkung solcher Massnahmen zu evaluieren.

Kulturelle Rechte

56. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Jenische, Sinti/Manouches und Roma trotz der Anstrengungen des Vertragsstaates zur Anerkennung des Rechts auf Selbstidentifikation weiterhin Diskriminierung erfahren und dass die ergriffenen Massnahmen nicht ausreichen, um ihre Traditionen, ihre Kultur und ihre Sprachen zu fördern. Der Ausschuss bleibt besorgt über die ungenügende Anzahl verfügbarer Halteplätze und über das Fehlen angemessener Massnahmen, um Kindern, die zu diesen Minderheiten gehören, den Zugang zu Bildung zu gewähren (Art. 2, 13 und 15).

57. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen für eine stärkere Bekämpfung der Diskriminierung gegenüber Jenischen, Sinti/Manouches und Roma fortzusetzen und den Schutz ihrer kulturellen Rechte sowie die Achtung der Vielfalt zu gewährleisten, u. a. durch die effektive Umsetzung des Aktionsplans «Jenische, Sinti, Roma». Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, geeignete Voraussetzungen zu schaffen, um die Identität, Geschichte, Kultur, Traditionen und

Lebensweisen dieser Minderheiten aufrechtzuerhalten, weiterzuentwickeln und bekannter zu machen. Der Ausschuss ruft ihm die Empfehlung aus seinen früheren abschliessenden Bemerkungen (Abs. 23) in Erinnerung und ermutigt ihn, im gesamten Landesgebiet Lang- und Kurzzeithalteplätze in ausreichender Zahl einzurichten und sich weiterhin darum zu bemühen, Kindern, die zu diesen Minderheiten gehören, den Zugang zu Bildung zu erleichtern.

D. Weitere Empfehlungen

58. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren.

59. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, das Übereinkommen zum Schutz der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren.

60. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf nationaler Ebene den Verpflichtungen aus dem Pakt vollumfänglich Rechnung zu tragen und die volle Ausübung der dort verankerten Rechte zu garantieren. Die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung würde wesentlich erleichtert, wenn der Vertragsstaat unabhängige Mechanismen zur Fortschrittskontrolle einführen und die Zielgruppen der öffentlichen Programme als Träger von einklagbaren Rechten betrachten würde. Die Umsetzung der Ziele unter Achtung der Grundsätze der Partizipation, Verantwortung und Nichtdiskriminierung würde gewährleisten, dass niemand zurückgelassen wird. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat diesbezüglich an seine Erklärung zum Engagement, niemanden zurückzulassen (E/C.12/2019/1).

61. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, mit entsprechenden Massnahmen geeignete Indikatoren für die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu entwickeln und schrittweise anzuwenden und so die Evaluation der erzielten Fortschritte bei der Befolgung der Verpflichtungen aus dem Pakt in Bezug auf verschiedene Bevölkerungskategorien zu erleichtern. Der Ausschuss verweist diesbezüglich auf den vom UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte erarbeiteten konzeptionellen und methodischen Rahmen betreffend die Menschenrechtsindikatoren (HRI/MC/2008/3).

62. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die vorliegenden abschliessenden Bemerkungen auf allen Ebenen der Gesellschaft sowie auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene weit zu verbreiten, insbesondere bei den Mitgliedern des Bundesrats, des Nationalrats und des Ständerats, den öffentlichen Verwaltungen und Gerichtsbehörden, und den Ausschuss im nächsten periodischen Bericht über die Massnahmen zu informieren, die zu ihrer Umsetzung ergriffen wurden. Des Weiteren ermutigt er ihn, vor der Vorlage des nächsten periodischen Berichts Nichtregierungsorganisationen und weitere Mitglieder der Zivilgesellschaft, darunter das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte, in das Follow-up zu den abschliessenden Bemerkungen und in die nationale Konsultation einzubeziehen.

63. In Übereinstimmung mit dem Verfahren zum Follow-up zu den abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses wird der Vertragsstaat aufgefordert, innerhalb von 24 Monaten ab der Verabschiedung dieser Bemerkungen Informationen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses in den oben genannten Absätzen 9 (nationale Menschenrechtsinstitution), 11 (Unternehmen und Menschenrechte) und 41 (Kinderbetreuung) zu übermitteln.

64. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, den in Übereinstimmung mit den im Jahr 2008 verabschiedeten Berichterstattungsrichtlinien des Ausschusses (E/C.12/2008/2) erstellten fünften periodischen Bericht bis spätestens am 31. Oktober 2024 vorzulegen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat zudem, sein

Kerndokument gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäss den internationalen Menschenrechtsverträgen zu aktualisieren (HRI/GEN/2/Rev.6, Kap. I).
